

## StPO § 142 Abs. 2

## Notwendige Verteidigung bei Sachverständigengutachten (Red).

LG Hildesheim, Beschl. v. 1.10.2025 – 15 Qs 14/25  
(AG Gifhorn)

... I. Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung i.S.d. § 142 Abs. 2 StPO vor, weil sich die hiesige Sachlage als schwierig im Sinne der vorgenannten Norm darstellt.

Gem. § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung ... auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Jedes den Verfahrensausgang maßgeblich beeinflussende Sachverständigengutachten erhöht die Komplexität der Beweisaufnahme derart, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Schließlich sind Sachverständigengutachten häufig Gegenstand eingehender Auseinandersetzungen, z.B. hinsichtlich der Sachkunde des Gutachters und der Tauglichkeit der von ihm herangezogenen Anknüpfungstatsachen. Einem Angekl. muss es daher ermöglicht werden, das Gutachten diesbezüglich erforderlichenfalls auf dessen Beweiskraft zu prüfen. Dazu benötigt er mangels eigener Sachkunde und auch schon deswegen einen Verteidiger, weil er selbst kein Akteneinsichtsrecht besitzt (LG Braunschweig NZV 2003, 49 (50)).

Eine schwierige Sachlage im Sinne der oben genannten Vorschrift ist dementsprechend dann anzunehmen, wenn – zum Zeitpunkt, in dem das Gericht über den Antrag auf Bestellung eines notwendigen Verteidigers entscheiden muss (vgl. BeckOK-StPO/Krawczyk, 56. Ed., Stand: 1.7.2025, § 140 Rn 30 m.w.N.) – ein Sachverständigengutachten bereits Verfahrensbestandteil ist oder ein solches angeordnet wird und zu erwarten ist, dass dieses Gutachten für den Ausgang des Verfahrens als Beweismittel eine entscheidende Rolle spielt (vgl. KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 140 Rn 28 m.w.N.; MüKo-StPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, § 140 Rn 38 m.w.N.; BeckOK-StPO/Krawczyk, a.a.O., § 140 Rn 27 m.w.N.). Es kommt dabei nicht darauf an, welches Fachgebiet vom Beweisthema betroffen ist (vgl. nur die verschiedenen Konstellationen in den Nachweisen bei MüKo-StPO/Kämpfer/Travers, a.a.O., § 140 Rn 37–38 m.w.N.).

Unter Beachtung der obigen Grundsätze liegt und lag ... zum Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer den hier in Rede stehenden Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung gestellt hat, eine schwierige Sachlage gem. § 140 Abs. 2 StPO vor, weil ein gerichtlich beauftragtes Unfallrekonstruktionsgutachten des Sachverständigen ... Verfahrensbestandteil ist und war und diesem Gutachten wiederum mangels anderer unmittelbarer Beweismittel verfahrensentscheidende Bedeu-

tung zukommt. Die hieraus folgende Ausrichtung des weiteren prozessualen Verhaltens bzw. der weiteren Prozessstrategie und die damit einhergehenden Entscheidungen vor und im Rahmen einer möglichen Beweisaufnahme sind derart komplex, dass diese von einem juristischen Laien, wie es der Beschwerdeführer ist, nicht mehr ohne Weiteres bewerkstelligt werden können. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob das hier in Rede stehende Gutachten inhaltlich einfach oder schwer verständlich ist oder ob der Beschwerdeführer seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten nach dazu in der Lage ist, das Gutachten zu erfassen. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

## StPO § 143 Abs. 1

Pflichtverteidigerbestellung endet nicht durch  
Abtrennung oder Aussetzung (Red).

BGG+ Beschl. v. 2.10.2025 – StB 49/25 (OLG München)

I. Bei dem OLG ... ist gegen den Angekl. ein Strafverfahren anhängig. Mit Beschluss des Vorsitzenden des mit der Sache befassten Senats vom 10.9.2024 und dem Angekl. der vorläufige Wahlverteidiger Rechtsanwalt H und die von ihm benannte Rechtsanwältin S als Pflichtverteidiger beauftragt worden. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 4.12.2024 hat das OLG am 16.1.2025 erstmals mit der Hauptverhandlung gegen den Angekl. und Mitalangeklagte begonnen. Am 17.4.2025 hat es aufgrund Reise- und Verhandlungsunfähigkeit des Angekl. das Verfahren gegen ihn abgetrennt und die Hauptverhandlung ausgesetzt. Mit Verfügung vom 5.8.2025 hat der Senatsvorsitzende neuen Termin zur Hauptverhandlung auf den 6.10.2025 und 13. Fortsetzungstermin auf den 30.1.2026 bestimmt.

Mit Schriftsatz vom 12.8.2025 hat Rechtsanwalt R die Verteidigung und Vertretung des Angekl. angefragt. Mit ihrem Schriftsatz vom 18.8.2025 hat der Angekl. den Antrag gestellt, die Beauftragung von Rechtsanwalt S aufzuheben und Rechtsanwalt R selbst als Pflichtverteidiger beauftragen. Rechtsanwalt S hat mit Schriftsatz vom 12.8.2025 geantwortet, sie habe zu keinem Zeitpunkt ein Einverständnis zu ihrer Tatpflichtung erteilt. Der Angekl. hat mit selbstverfasstem Schreiben vom 24.8.2025 beantragt, die Rechtsanwälte H und R als Pflichtverteidiger zu beauftragen sowie zugleich die Beauftragung von Rechtsanwalt S aufzuheben. Der Angekl. macht

Mit Beschluss des Senatsvorsitzenden vom 29.8.2025 hat das OLG den Antrag des Angekl. abgelehnt, weil die Voraussetzungen für einen Pflichtverteidigerwechsel nicht vorliegen. Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde des Angekl., mit der er weiterhin beantragt, dass die Rechtsanwälte H und R als Pflichtverteidiger zu beauftragen sowie zugleich die Beauftragung von Rechtsanwalt S aufzuheben. Der Angekl. macht